

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Sporthalle der Stadt Rehau

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

1) **Benutzungsgebühren**

- a) Die Benutzungsgebühr für die rein sportliche Nutzung bei stundenweiser Buchung der gesamten Halle bzw. für einzelne Hallendrittel beträgt für die Benutzung der Turnhalle an Wochentagen einschl. Sonntagen und Feiertagen ganztägig:

	Nettobetrag	Bruttobetrag bei einem Umsatz- steuersatz von 19 %
für 1/3 der Halle	15,00 EUR	17,85 EUR/Stunde
für 2/3 der Halle	30,00 EUR	35,70 EUR/Stunde
für 3/3 der Halle	45,00 EUR	53,55 EUR/Stunde.

- b) Die Benutzungsgebühr für einzelne, in sich geschlossene Abendveranstaltungen (wie z.B. Sportgalas, Konzerte o.ä.) beträgt für die Benutzung der Turnhalle an allen Wochentagen einschl. Sonntagen und Feiertagen ab 17:00 Uhr für die gesamte Halle:

200,00 EUR	238,00 EUR/Abend.
------------	-------------------

Die Entscheidung, ob eine Nutzung nach Buchst. a) oder b) vorliegt, trifft die Stadtverwaltung.

- c) Die Benutzungsgebühr für den Gymnastikraum beträgt:

15,00 EUR	17,85 EUR/Stunde.
-----------	-------------------

2) **sonstige Gebühren**

Bei Verunreinigungen wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber bei

- Verunreinigungen	10,00 EUR	11,90 EUR
- ekelerregender Verunreinigung	50,00 EUR	59,50 EUR.

- 3) Die Benutzungsgebühren können auch pauschaliert erhoben werden. Bestehende vertragliche Regelungen gelten für die Dauer ihrer Vereinbarung unbenommen dieser Satzung weiter.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Sporthalle benutzt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Benutzungsgebühren entstehen mit der Benutzung der Sporthalle. Sie sind innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die pauschale Benutzungsgebühr ist jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.
- 3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner. Sie sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.10.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.04.2023



Abraham
1. Bürgermeister